

**Die Brücke** -Förderverein zugunsten krebskranker Patienten am Universitären Centrum für Tumorerkrankungen (UCT) des Universitätsklinikums Frankfurt (kurz: „Die Brücke“)

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Die Brücke - Förderverein zugunsten krebskranker Patienten am Universitären Centrum für Tumorerkrankungen (UCT) des Universitätsklinikums Frankfurt".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein „Die Brücke“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Absatz 2 AO), sowie die Förderung der Mildtätigkeit, also die Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen im Sinne des § 53 AO. Dies umfasst insbesondere die Unterstützung der Heilung von Krebserkrankungen, die Linderung von Beschwerden, sowie die empathische Zuwendung für Patienten und Angehörige in allen Phasen ihrer Krebserkrankung unter besonderer Förderung der Palliativmedizin.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Einwerbung von Zuwendungen und sonstige Beschaffung von Mitteln für die Arbeit des Universitären Centrums für Tumorerkrankungen (UCT) am Universitätsklinikum Frankfurt zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
- b) Anschaffung von besonderen medizinischen Hilfsmitteln
- c) Finanzierung zusätzlicher Angebote zur Unterstützung der medizinischen Behandlung wie beispielsweise Kunsttherapie, Musiktherapie und, bewegungstherapeutische Angebote für onkologische Patienten
- d) Einstellung fachlich qualifizierter Mitarbeiter
- e) Mitgliederwerbung und Durchführung von Benefizveranstaltungen

- f) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des UCT zur Erhöhung ihres Bekanntheitsgrades in der Öffentlichkeit.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(6) Der Verein wahrt politische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Bei juristischen Personen und Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts kann ein Vertreter benannt werden, der Stimmrecht erhält. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

(2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen und von der Beitragszahlung freistellen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch die Auflösung der juristischen Person oder der Vereinigung des öffentlichen und privaten Rechts zum Ende des Geschäftsjahres. Das Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Streichung erfolgt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

(4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Antrag erfolgt auf Antrag des Vorstands und die Mitgliedsversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein gestrichen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr vorliegt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen**

(1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können ihre Beiträge freiwillig erhöhen.

(2) Dem Verein können freie und zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden im Rahmen des Satzungszweckes verwendet. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Empfehlungen der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Ist ein Organmitglied haupt- oder nebenberuflich im Rahmen eines Dienstvertrags für den Verein tätig, kann der Verein hierfür eine angemessene Vergütung bezahlen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

(2) Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung geht an alle Mitglieder unter der dem Verein zuletzt bekannten Adresse per Postanschrift, E-Mail oder Fax.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands als Versammlungsleiter.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- \* Entgegennahme des Vorstandsberichts
- \* Entlastung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
- \* Wahl des Vorstands

- \* Wahl der Kassenprüfer
- \* Entlastung der Kassenprüfer
- \* Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- \* Beschlussfassung über Mitgliederausschluss
- \* Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- \* Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- \* Empfehlungen an den Vorstand

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

(3) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen – mit Ausnahme des § 2 - ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, ein Viertel der anwesenden Mitglieder beantragen die schriftliche Abstimmung.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll niederzuschreiben. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Vertreter der Palliativmedizin als geborenes Mitglied
- einem Vertreter des UCT-Direktoriums als geborenes Mitglied
- ggf. bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins „Die Brücke e.V.“ sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied bestimmen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und berichtet in dieser über das vergangene Geschäftsjahr.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen über die Protokolle anzufertigen sind. Entscheidungen des Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit dem Umlaufverfahren einverstanden sind. Die Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

(4) Der Vorstand kann einen ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Vorstands. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung teil.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die über die Satzung hinausgehende Regelungen festlegt.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

## **§ 10 Beirat**

(1) Zur Unterstützung des Vorstands, zur Verwirklichung der Vereinsziele und zur Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen.

(2) Je ein Vertreter des UCT-Direktoriums und der Palliativmedizin sind geborene Mitglieder des Beirats.

(3) Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt für 3 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Beratungen des Beirats finden mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an diesen Sitzungen teil.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das Universitätsklinikum Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

## **§ 13 Ermächtigung des Vorstands**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in dem Maße umzusetzen, wie diese Änderungen oder Ergänzungen durch die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt gefordert werden, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.06.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2014 geändert (Ergänzung Name und Ergänzung § 8, Pkt.2).